

# **BENUTZERORDNUNG**

**für die**

## **TRAININGSANLAGE**

### **Nordic-Center Notschrei**

#### **1. ALLGEMEINES**

1. Die Benutzung der Anlage ist nur mit der schriftlichen Genehmigung des Olympiastützpunkt Freiburg-Schwarzwald e.V. gestattet. Der Anlagenkoordinator ist vom Trägerverein eingesetzt und ihm ist die Aufsicht über die gesamten Anlagen übertragen (Kontaktdaten sind zu erhalten über die Geschäftsstelle des Trägervereins oder unter [www.anlage.nordic-center-notschrei.de](http://www.anlage.nordic-center-notschrei.de) ). Grundsätzlich ist vor Benutzung eine bestätigte Anmeldung erforderlich. Für die jeweils angemeldeten Gruppen/Personen gilt die Genehmigung als erteilt, sobald die Bestätigung der Anmeldung per Brief, Fax oder Mail erfolgt ist.
2. Vor Benutzung der Anlage ist (abgesehen von selbstnutzenden Breitensportler) von jedem Nutzer (bei Gruppen vom verantwortlichen Trainer/Leiter) ein Benutzungsnachweis auszufüllen. Dieser ist per Email/Fax an den Olympiastützpunkt zu schicken oder an der dafür vorgesehenen Stelle im Funktionsgebäude (Briefkasten) zu deponieren. Paket-Anmeldungen sind möglich.
3. (Trainings-)Gruppen ohne orts- und anlagenkundigen Leiter kann die Schießanlage und Skirollerstrecke und/oder Loipe normalerweise nur in der Regelnutzzeit gem. Punkt 2.1 dieser Benutzerordnung zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Nutzung der Gesamt-Anlage (einschließlich des Schießstands) oder des Schießstands im Besonderen ist nur Gruppen/Vereinen/Organisationen unter der Leitung eines verantwortlichen Trainers/Leiters gestattet. Einzelpersonen ist nur die Benutzung der Rollerstrecken / Loipen gestattet; der Schießbetrieb ist gem. Punkt 2.2 eingeschränkt.
5. Die Zufahrt zur Trainingsanlage über den Waldweg ausgehend vom Notschrei-Hotel ist nur mit gültigem Erlaubnisschein gestattet. Dieser wird durch den Anlagenkoordinator ausgestellt.
6. Vor Benutzung der gesamten Anlage hat sich der Nutzer einer Einweisung durch den Koordinator oder durch ein von ihm beauftragter Platzwart zu unterziehen. Ohne Einweisung darf der Betrieb grundsätzlich nicht aufgenommen werden.
7. Schlüssel für das Funktionsgebäude werden nur gegen Kautions an zuverlässige Trainer durch den Koordinator oder einer von Ihm bestimmten Person ausgegeben.
8. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der zuständige Trainer/Platzwart zu vergewissern, dass die Anlage und das Funktionsgebäude ordnungsgemäß verschlossen sind und die Beleuchtung komplett ausgeschaltet ist.
9. Den Anweisungen des Betriebsleiters und / oder der eingeteilten Platzwarte ist unverzüglich Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Benutzerordnung können mit Trainings- und Hausverbot geahndet werden.

## 2. SCHIESSANLAGE

1. Die Schießzeiten / Regelnutzzeiten sind wie folgt festgesetzt:
  - (1) vormittags jeweils Samstag/Sonntag/Feiertag 09.00 -12.00 Uhr
  - (2) nachmittags jeweils Dienstag-Samstag 15.00 -19.00 UhrAusnahmen davon sind bei Anmeldung der Nutzung schriftlich zu begründen.
2. Bei jedem Schießen muss ein sachkundiger Schießleiter die Aufsicht übernehmen, wobei insbesondere dafür zu sorgen ist, dass die auf dem Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und Zuschauer den Schießstand nicht betreten. Der Schießleiter hat sich vor Beginn des Schießens in die aushängende Tafel und in das Schießbuch einzutragen. Im Schießbuch sind weiter anzugeben: Aufsichtsführender, Sportlerzahl, Uhrzeit (von – bis) und Unterschrift.
3. Der Schießleiter kann weitere Hilfs-Schießleiter bzw. Standaufsichten benennen.
4. **Ein Schießen ohne Anwesenheit des Platzwartes / Betriebsleiters oder ohne Schießleiter oder ohne Standaufsichten ist grundsätzlich verboten.** Im übrigen wird auf die Auflagen der Schießgenehmigung durch das Landratsamt Lörrach und die jeweils aktuelle Schießstandordnung des Deutschen Schützenbunds hingewiesen, die ergänzend auch für die Anlage zu beachten sind.
5. Bei Trainingsmaßnahmen bzw. Biathlonwettbewerben ist jeder Athlet eigenverantwortlich für seine Waffe zuständig. Die Waffe ist in einem verschlossenen Waffenbehältnis (Waffenbag mit Vorhangschloss) auf die Anlage zu transportieren. Der jeweils Leitende auf der Anlage hat sich davon zu überzeugen, dass die Waffe nicht geladen ist (Munition im Magazin, aber nicht eingeführt). Erst dann kann der Trainings-/Wettkampfbetrieb aufgenommen werden. (Eingangskontrolle bzw. Ausgangskontrolle!)  
Der Athlet hat, sobald er die Anlage verlässt, seine Waffe wiederum in einem verschlossenen Behältnis zu seiner Unterkunft zu transportieren und ist selbstverständlich für die dortige Aufbewahrung eigenverantwortlich.
6. Auf der Anlage darf nur mit Luftdruck-Waffen Kal. 177 / 4,5 mm oder Kleinkaliber-Waffen Kal. 22 l.r. / 5,6 mm mit Geschossen für sportliche Zwecke (Bleigeschosse) geschossen werden. Die Verwendung von Stahl-, Rund- Spitz- oder Teilmantel-Geschossen sowie die Verwendung von Hochgeschwindigkeitsmunition ist nicht gestattet. Ordonanzwaffen dürfen Einsteckläufe in den o.g. Kalibern verwenden.
7. Jeder Benutzer des Schießstandes muss mit der Handhabung seiner Waffe vertraut sein. Offensichtliche Unkenntnis und gefährdende Handhabung von Schusswaffen und Munition wird durch den Betriebsleiter / Platzwart sofort mit Platzverweis und Schießverbot geahndet.
8. Die Schießbahnen dürfen bei Benutzung der Anlage nicht betreten werden.
9. Das überkreuzende Schießen auf andere als nicht die eigene Schießbahn ist nicht gestattet.
10. Bei auftretenden Störungen, die in irgendeiner Form die Unterbrechung des Trainings- oder Wettkampfbetriebes erforderlich erscheinen lassen, ist sofort das Schießen auf allen Bahnen einzustellen. Bevor sich eine Person in den Gefahrenbereich der Schießbahnen begibt, hat sich der Schießleiter davon zu überzeugen, dass an allen Waffen der Verschluss geöffnet und die evtl.

im Patronenlager befindliche Munition entfernt sich worden ist. Sämtliche Waffen bleiben solange geöffnet, bis sich alle Personen wieder aus dem Gefahrenbereich entfernt haben. Danach wird durch den Schießleiter das Feuer wieder freigegeben.

11. Die Schießstand-Anlage darf mit geladener Waffe weder betreten noch verlassen werden. Erst unmittelbar auf der jeweiligen Schießbahn sind die Waffen gem. den Wettkampfbestimmungen zu laden.
12. Werden Waffen den Schützen am Stand ausgehändigt, so hat die Standaufsicht darauf zu achten, dass die Waffen bei der Übergabe jeweils entladen sind.
13. Die benutzten Stände und Bahnen sind jeweils in sauberem Zustand zu verlassen; Papierscheiben sind zu entfernen, Hülsen sind einzusammeln und in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu verbringen; ggf. ist die Basis des Schießstandes zu reinigen.
14. Meldungen über Beschädigungen, besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen, etc. sind schriftlich mit dem Nutzungsnachweis auf der Anlage zu deponieren, bzw. unverzüglich dem Betriebsleiter der Trainingsanlage mitzuteilen.
15. Die vom Trägerverein Nordic-Center mit der Leitung und Aufsichtsführung beauftragten Personen sind haftpflichtversichert.
16. Durch die Sportler und Trainer ist darauf zu achten, dass der vorhandene Sportversicherungsschutz auch beim Schießen auf der Anlage Notschrei gegeben ist.
17. Für ordnungsgemäß angemeldete Nutzungen (Benutzungsnachweis) ist der Trägerverein versichert.

### 3. SKIROLLERSTRECKEN / LOIPEN

1. Die Benutzung der Skirollerstrecken / Loipen erfolgt auf eigene Gefahr. Abgesperrte Bereiche dürfen in keinem Falle betreten werden. **Beim Fahren mit Skirollern besteht Helmpflicht.**
2. Der verantwortliche Trainer/Platzwart hat sich vor Beginn der Benutzung zu versichern, dass alle Sicherheitseinrichtungen (Netze/ Prallmatten/Beschilderungen) vorschriftsmäßig angebracht sind.
3. Die Abfahrten dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Trainers und von solchen Aktiven benutzt werden, die die Skiroller/Ski sicher beherrschen. **Die Laufrichtung (Pfeile) ist zu beachten.** Ein Stehenbleiben auf der Strecke ist zu vermeiden. Gegebenenfalls ist die Strecke seitlich zu verlassen.
4. Beim Einsatz der Kehrmaschine/Loipenspurgeräts auf der Rollerstrecke / Loipe wird die Strecke gesperrt. Dies wird jeweils durch eine entsprechende Beschilderung an gut sichtbarer Stelle kenntlich gemacht. (Schild: GESPERRT ! KEHRMASCHINE / SPURGERÄT UNTERWEGS !)

## **BENUTZUNGSGEBÜHREN**

1. Die Benutzung der Schießanlage und der Skirollerstrecken / Loipen ist nur gegen Entrichtung einer Nutzungsgebühr möglich. Die aktuellen Gebühren sind der Gebührenordnung im Anhang zu entnehmen. Diese wird jährlich fortgeschrieben.
5. Die Genehmigung zur Benutzung der Anlage setzt im Regelfall die vorgehende Begleichung der fälligen Gebühren voraus. Ohne Genehmigung besteht auch kein Versicherungsschutz. Bei Barzahlung sind die fälligen Gebühren vor Aufnahme der Nutzung/des Trainings beim Anlagenkoordinator oder einem von Ihm bestimmten Platzwart zu begleichen.

Oberried, den 01.10.2013



Für den Trägerverein

Klaus Vosberg, 1.Vorsitzender

## Gebührenordnung

### für das Trainingszentrum Nordic-Center Notschrei

(inklusive Mehrwertsteuer)

<b>Mindestgebühr für die Nutzung</b>	<b>60 €</b>
--------------------------------------	-------------

#### Trainingsgebühren (pro Person und Tag)

Benutzung der Skirollerstrecke/Loipen/Stadion	6 €
Benutzung inklusive Schießstand	10 €

#### Gebühren Breitensportler

Loipenbenutzung im Winter* und Sommer Rollerstrecke	6 € (Einzelkarte)
	50 € (Jahreskarte)

\* Im Winter ist Dienstag bis Freitag von 18:00 bis 20:30 Uhr Flutlichtbetrieb

#### Veranstaltungs-, Wettkampfgebühren

Präparation der Wettkampfloipen pro Stunde	150 €	
	<u>ganztags</u>	<u>halbtags* oder Vereine</u>
Nutzung der Anlage (komplett mit Schießstand)	400 €	300 €*
Nutzung der Anlage (komplett ohne Schießstand)	300 €	200 €*
Nutzung der Anlage nur Strecken und/oder Stadion)	200 €	100 €*
Präparationskosten pro Stunde	150 €	
Skidoo pro Tag oder Veranstaltung	100 €	
Einsatz Betriebsleiter/Schießleiter pro Stunde	30 €	
Einsatz Platzwart pro Stunde	15 €	

Strom nach Verbrauch (nur Großveranstaltungen) nach Tarif  
Sonderwünsche nach Aufwand

\* halbtags (= vormittags oder nachmittags; maßgebend ist die Zeit bis 12:30 Uhr oder nach 12:30 Uhr)

- Die Benutzungsgebühren der Anlage zu **Trainingszwecken** sind für Kaderathleten des DSV, der ARGE Baden-Württemberg, SVS, SSV und für aktive Mitglieder von Vereinen, die Mitglied im Trägerverein Nordic-Center sind, pauschal geregelt.
- Bei Behörden- und Betriebsmeisterschaften, bzw. bei sonstigen Veranstaltungen kann im besonderen Einzelfall von den festgelegten Beträgen abgewichen werden.
- Diese Gebühren gelten ausschließlich für das Nordic-Center und nicht für die Loipen des Loipenvereins.